

# Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Siegen-Wittgenstein

## Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung) des Kreises Siegen-Wittgenstein zur Festlegung einer infizierten Zone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen

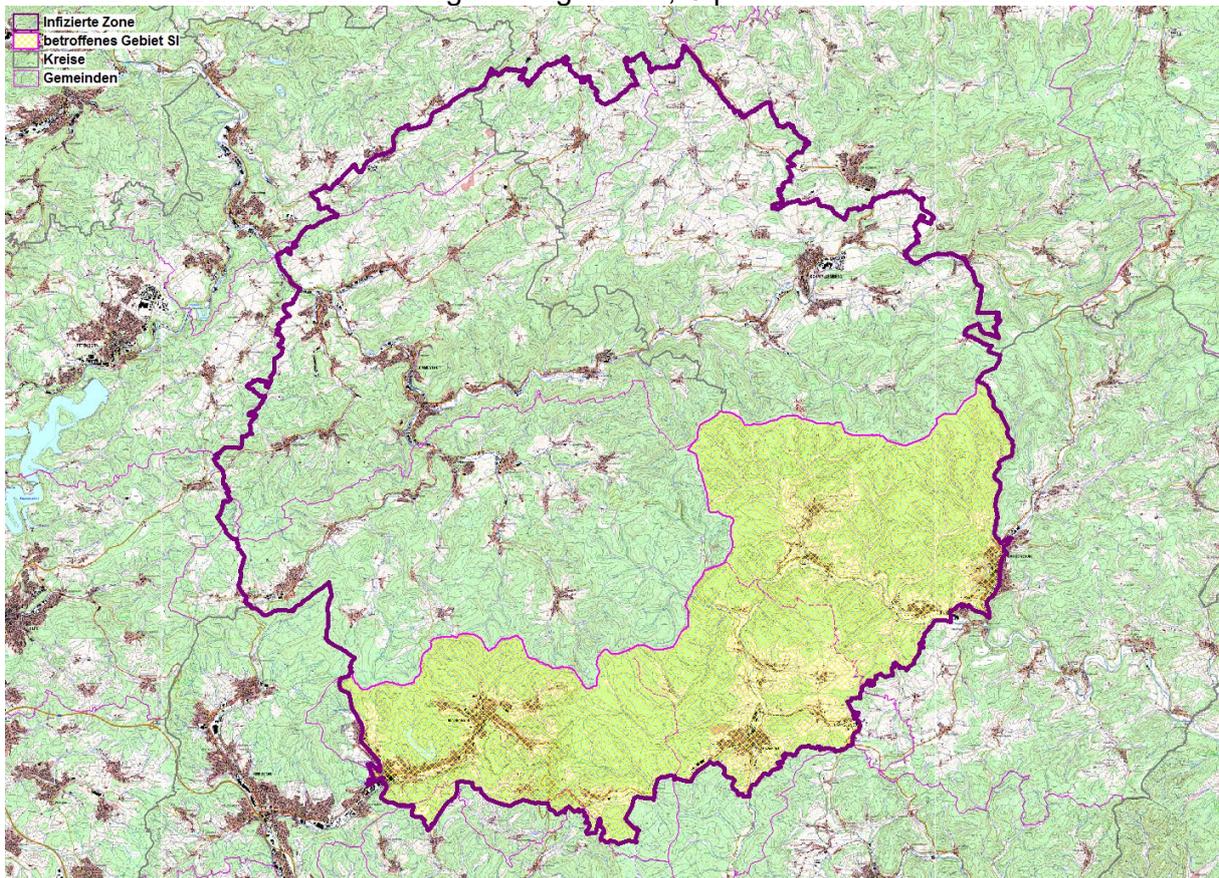
Aufgrund Art. 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. Art. 63 der Verordnung (EU) 2020/687 und Art. 70 Verordnung (EU) 2016/429 sowie i.V.m. § 14d Schweinepest-Verordnung wird Folgendes bekannt gegeben und verfügt:

### I. Gebietsfestlegung

In der Gemeinde Kirchhundem im Kreis Olpe ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.

Es wird das Gebiet um die Fundstelle als infizierte Zone (ehemals gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die Abgrenzung der infizierten Zone ist in dem folgenden Kartenausschnitt als innere Umrandung dargestellt:

Infizierte Zone der Kreise Siegen-Wittgenstein, Olpe und des Hochsauerlandkreises



Folgender Link enthält eine interaktive Karte mit Suchfunktion (Anleitung zur Suchfunktion auf der Homepage [www.siegen-wittgenstein.de](http://www.siegen-wittgenstein.de)):

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/A3D08A72D4BA53B139B57855E70231EDB892B6CF9BAAEF6D8311512DA6745ACD>

## II. Festlegung der Maßnahmen in der infizierten Zone

Gleichzeitig ordne ich für die infizierte Zone Folgendes an:

- a) für Jagdausübungsberechtigte
- b) für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs)
- c) für alle Personen

a) Für Jagdausübungsberechtigte:

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
1.	<p><b>Die Ausübung der Jagd</b> in der infizierten Zone ist verboten. Hiervon unberührt bleibt die Nachsuche auf verletztes oder krankes Wild sowie die Einzeljagd auf wiederkäuendes Schalenwild auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstung und Naturverjüngung). Weitere Ausnahmen von diesem Verbot können bei mir beantragt werden.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6 i. V. m. § 14a Abs. 10 SchwPestV)</i></p>
2.	<p>Zur Tierseuchenbekämpfung wird die verstärkte Suche nach <b>verendeten Wildschweinen</b> bzw. Kadaverteilen von Wildschweinen nach näherer Weisung meiner Behörde angeordnet.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5b SchwPestV)</i></p>
3.	<p><b>Jedes verendet oder verunfallt aufgefundene Wildschwein</b> ist unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p><b>Anzeige des Fundes ist zu richten an</b> <b>wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de;</b> <b>Info: Homepage <a href="http://www.siegen-wittgenstein.de">www.siegen-wittgenstein.de</a></b></p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 62 - 64 der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa) SchwPestV)</i></p>
4.	<p><b>Jedes gem. Nr. 1 erlegte Wildschwein</b> ist unter Angabe des Erlegeortes dem Veterinäramt anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und ggf. weitere Verwertung bzw. unschädliche Beseitigung, insbesondere des Aufbruchs, sind ausschließlich durch den von meiner Behörde bestimmten Personenkreis durchzuführen.</p> <p><b>Anzeige des Fundes ist zu richten an</b> <b>wildschweinfund@siegen-wittgenstein.de;</b> <b>Info: Homepage <a href="http://www.siegen-wittgenstein.de">www.siegen-wittgenstein.de</a></b></p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstaben a und c der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstaben a und b, Nr. 2, Nr. 3, Satz 3 Nr. 3 und Abs. 2 Nrn. 3 und 4 SchwPestV)</i></p>
5.	<p>Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der infizierten Zone ist untersagt.</p>

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
	<i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 48 Verordnung (EU) 2023/594)</i>
6.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten von Wildschweinen, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, sind untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Nrn. 3 und 4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594)</i></p>
7.	<p>Das Verbringen und die Ausfuhr von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden ist oder sind, die in der infizierten Zone erlegt worden sind, ist untersagt; davon ausgenommen sind Verbringungen gem. Nrn. 3 und 4. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 49 Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14i Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV)</i></p>
8.	<p>Gem. Nr. 1 erlegte oder gem. Nr. 3 aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>
9.	<p>Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) die bei der Jagd verwendet werden, sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 a der Verordnung (EU) 2020/687 § 14d Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)</i>  <i>(Zusätzliche Sperrzone: § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 5 Nr. 3 SchwPestV)</i></p>

**b) Für Tierhalter (inkl. Hobbyhaltungen und Haltungen von sog. Minipigs):**

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
10.	<p>Schweinehalter haben</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine bei mir anzuzeigen; dies ist fortlaufend bei Veränderungen vorzuführen,</li> <li>b) verendete und erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach meiner näheren Anweisung serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,</li> <li>c) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,</li> </ol>

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
	<p>d) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,  e) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte einzurichten (Hinweis: Geeignet sind Desinfektionsmöglichkeiten dann, wenn sie eine klare Differenzierung zwischen Innen- und Außenbereich erlauben und ein gegen ASPV wirksames Desinfektionsmittel gem. Anwendungshinweisen verwendet wird.),  f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.</p> <p>Hinweis: <b>Anzeigen sind zu richten an veterinaeramt@siegen-wittgenstein.de</b></p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429)</i></p>
11.	<p>Freilandhaltungen von Schweinen sowie Gatterhaltungen von Wildschweinen sind verboten.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 SchHaltHygV)</i></p>
12.	<p>Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 1 SchwPestV)</i></p>
13.	<p>Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in den schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV)</i></p>
14.	<p>Gras, Heu und Stroh, das in der infizierten Zone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Hiervon unberührt bleibt Heu, Gras, Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der infizierten Zone gewonnen wurde oder vor der Verwendung mindestens sechs Monate vor Wildschweinen geschützt gelagert bzw. mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Abs. 1 Buchstabe i Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV)</i></p>
15.	<p>Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, ist untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV; Ausnahmen nach Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2023/594 sind nach Ermessen der Behörde möglich.)</i></p>
16.	<p>Schweine dürfen aus einem Betrieb, der in einer infizierten Zone gelegen ist, in eine Schlachtstätte nicht verbracht werden. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p>

Nr.	Anordnung/ gilt kraft Gesetzes
	<i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14f Abs. 1 Nr. 5 SchwPestV)</i>
17.	<p>Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von frischem Schweinefleisch-, Schweinefleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Schweinen, die in einem Betrieb in einer infizierten Zone gehalten worden sind, sind untersagt. Ausnahmen sind bei mir zu beantragen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 10 Abs. 1, Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2023/594, § 14g Abs. 1, § 14h Abs. 1, § 14j Abs. 1 Nr. 1 SchwPestV)</i></p>

**c) Für alle Personen:**

Nr.	Anordnung
18.	<p>Eigentümer bzw. Besitzer von Grundstücken haben ein Betreten ihrer Grundstücke durch Dritte sowie die Überfliegung mit Drohnen im Rahmen von durch den Kreis Siegen-Wittgenstein durchgeführten Suchen nach verendeten Tieren zu dulden.</p> <p><i>(infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a i.V.m. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 28a Tiergesundheitsgesetz)</i></p>
19.	<p>Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, die nicht jagdlich geführt werden, in der infizierten Zone nicht frei herumlaufen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687) § 14d Abs. 7 SchwPestV)</i></p>
20.	<p>Personen, soweit sie mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung meiner Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände (auch Fahrzeuge) sind nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und desinfizieren. Bei Hunden hat dies durch ihren Halter und im Falle der Gegenstände durch den Jagdausübungsberechtigten zu erfolgen.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 64 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 6a SchwPestV)</i></p>
21.	<p>Das Betreten des Waldes und der offenen Landschaft ist ausschließlich auf öffentlichen Verkehrswegen und offiziell ausgezeichneten Wanderwegen gestattet, sofern es aufgrund oben aufgeführter Maßnahmen nicht ausdrücklich gestattet oder angeordnet ist sowie land- oder forstwirtschaftlichen Tätigkeiten dient.</p> <p><i>(Infizierte Zone: Art. 65 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/687 i.V.m. § 14d Abs. 5c SchwPestV)</i></p>

### **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Für die unter I. und II. getroffenen Anordnungen (Seuchenbekämpfungsmaßnahmen) wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) kraft Gesetzes gilt.

### **IV. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) am Tag nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

### **V. Begründung**

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle in einem ausreichenden Radius als infizierte Zone fest.

Hierbei habe ich das Seuchenprofil der Afrikanischen Schweinepest, den geschätzten Bestand an Wildschweinen, weitere Risikofaktoren, insbesondere die Verhinderung einer Einschleppung in Hausschweinebeständen sowie laufende Probenahmeergebnisse und Ergebnisse epidemiologischer Untersuchungen berücksichtigt.

In der Gemeinde Kirchhundem ist am 14.06.2025 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt worden.

Aus diesem Grunde war die Festlegung der infizierten Zone mit den oben beschriebenen Abgrenzungen geeignet, erforderlich und angemessen, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest zu verhindern und einzudämmen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Afrikanischen Schweinepest Gebrauch gemacht.

Im Falle des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für gehaltene sowie wildlebende Schweine. Mit diesen angeordneten Maßnahmen soll eine Weiterverbreitung des Virus innerhalb der Schwarzwildpopulation sowie ein Übertreten des Virus in Hausschweinebestände vermieden werden.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „klassischen Seuchencharakters“ der Afrikanischen Schweinepest sind strengste Maßnahmen geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen.

Die Maßnahmen nach Nummern II. 1, 2, 3, 11, 18, 19, 20 und 21 dieser Verfügung sind in das Ermessen der zuständigen Behörde gestellt.

Die getroffenen Anordnungen sind erforderlich, geeignet und angemessen und damit verhältnismäßig, da aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend sind. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird, und dass die Seuche aus der vorhandenen Wildschweinpopulation getilgt wird. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen

der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext der Jagstrategie zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in diesem Gebiet nicht geeignet und somit nicht auszuwählen.

## **VI. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung für sonstige Anordnungen im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, um eine Verschleppung des Seuchenerregers zu verhindern. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der für die infizierte Zone normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an einer effektiven und schnellen Tierseuchenbekämpfung nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren drohen, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Bekämpfung der Tierseuche einlassen. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

## **VII. Hinweise**

Die infizierte Zone wird in Anhang II Teil A der Verordnung (EU) 2023/594 veröffentlicht.

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Afrikanische Schweinepest ist dem Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein unverzüglich zu melden.

Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a TierGesG i.V.m. § 25 Schweinepest-Verordnung ordnungswidrig handeln, wenn Sie den genannten Vorschriften dieser Verfügung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 EUR geahndet werden.

## **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden.

Die Anfechtung der Anordnungen dieser Verfügung hat teilweise gemäß § 37 Satz 1 TierGesG keine aufschiebende Wirkung.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Arnsberg die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise anordnen.

## **VIII. Allgemeine Hinweise**

Diese Allgemeinverfügung kann auf der Homepage des Kreises Siegen-Wittgenstein unter: <http://www.siegen-wittgenstein.de> unter „Aktuelles“ → „Bekanntmachungen“ oder dem Stichwort „Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen“ abgerufen werden.

Nähere Informationen sind beim Veterinäramt des Kreises Siegen-Wittgenstein unter der Telefonnummer 0271 333 1120 (ASP-Hotline) zu erhalten (in der Zeit von 08.00 Uhr – 16.00 Uhr).

Außerhalb der üblichen Dienstzeiten ist das Veterinäramt über die Leitstellen der Feuerwehr und Polizei zu erreichen.

**Siegen, 16. Juni 2025**

**Der Landrat  
des Kreises Siegen-Wittgenstein  
als Veterinärbehörde**

**Im Auftrag**

**gez.  
Dr. Ludger Belke  
(Amtstierarzt)**

### **Fundstellen**

- **Verordnung (EU) Nr. 2016/429** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018), zuletzt berichtigt im ABl. L vom 15.12.2023
- **Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2020/687** der Kommission vom 17.12.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L100/7 vom 13.04.2023), zuletzt berichtigt im ABl. L 90689 vom 6.11.2024
- **Durchführungsverordnung (EU) 2023/594** der Kommission mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 Vom 16. März 2023 (ABl. 2023 Nr. L 79/65), zul. geänd. durch Art. 1 der DVO (EU) 2025/902 vom 12.5.2025 (ABl. L 2025/902 vom 14.5.2025)
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung – **SchwPestV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 6.11.2020 BAnz AT 09.11.2020 V1, dieser geändert durch Art. 1 V v. 7.4.2021 I 764
- Verordnung mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (**VO (EG) 1069/2009**) vom 21.10.2009 (ABl. L 300 vom 14.11.2009 S. 1) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1009 vom 05.06.2019 (ABl. L 170 vom 25.06.2019 S. 1)
- Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 24.10.2024 I Nr. 328,
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**VwVfG NRW**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 15.7.2024 I Nr. 236,
- Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - **TierGesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 21.12.2022 I 2852,